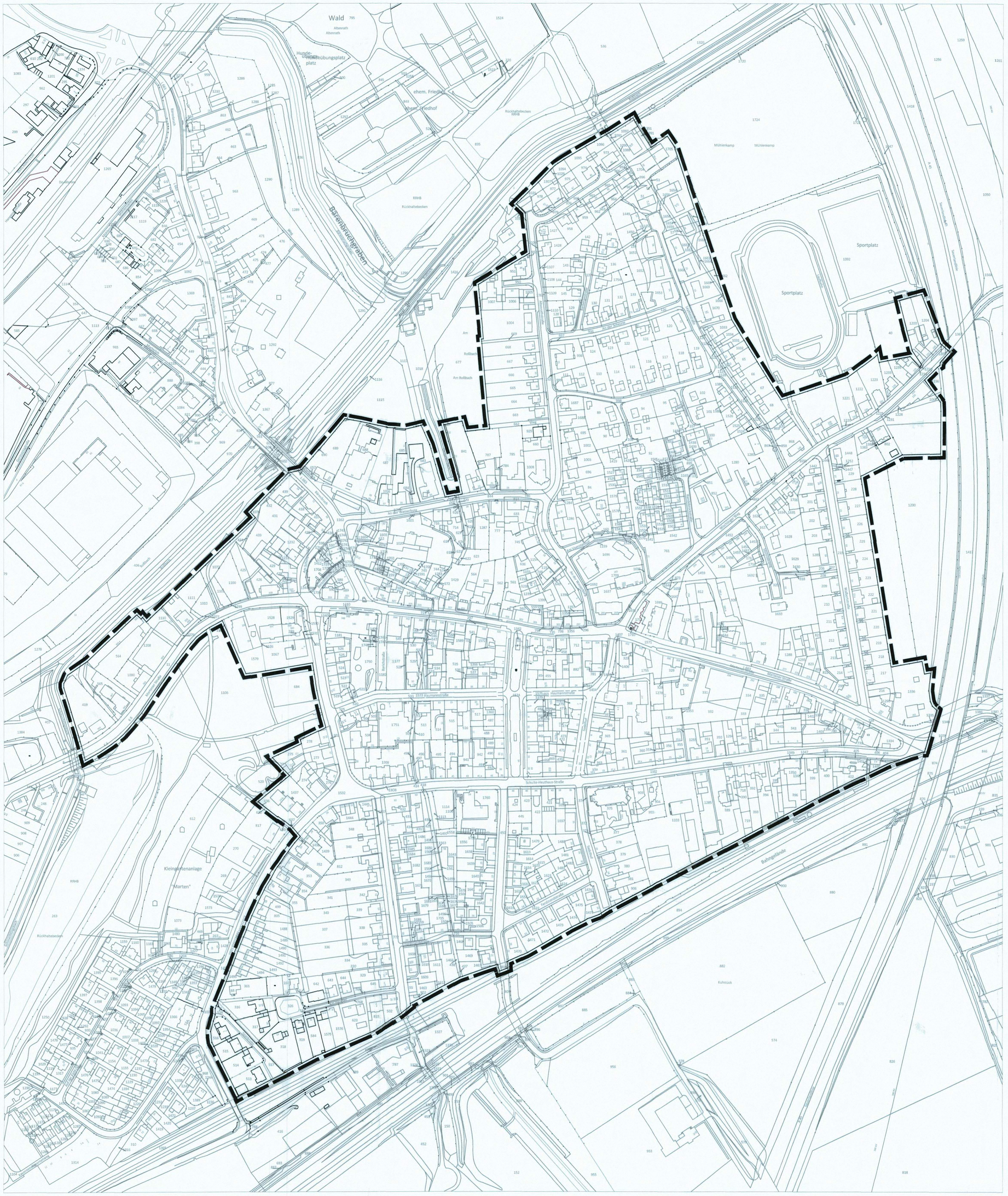
Bebauungsplan Lü 180 - Ortszentrum Marten -

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990



Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lü 180 -Ortszentrum Marten- gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom *23. Januar* 1990 (BGBl. *I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)* geändert worden ist.

Textliche Festsetzungen

§ 1 **Art der baulichen Nutzung – Ausschluss von Nutzungen**
(§ 9 Abs. 2b BauGB)

Im gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Lü 180 -Ortszentrum Marten- sind **Vergnügungsstätten** nicht zulässig.

Hinweise

Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich zahlreiche Denkmäler. Diese sind der Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde zu entnehmen. Veränderungen an oder in der engeren Umgebung von Denkmälern erfordern eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW.

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen sind innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans mehrere Kennzeichnungen vorhanden. Nähere Angaben sind dem Kataster über Altlasten und Altlastverdachtsflächen zu entnehmen. Zudem sind in der Begründung zu diesem Bebauungsplan Angaben enthalten. Die Untere Bodenschutzbehörde behält sich vor, bei zukünftigen Nutzungsänderungen, Bauvorhaben und Eingriffen in den Boden im Bereich von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen entsprechende Bodenuntersuchungen im Rahmen des Bauantragsverfahrens einzufordern.

Methanausgasungen

Das Planungsgebiet liegt in der Zone 3 bzw. 4 laut der Arbeitskarte der potenziellen Methanaustrittsbereiche im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Februar 2000). Danach sind Methangasaustritte sehr wahrscheinlich bzw. konkret nachgewiesen. Bei zukünftigen Bebauungen mit einer überbauten Grundfläche > 50 m² werden Gassicherungsmaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingefordert.

Legende

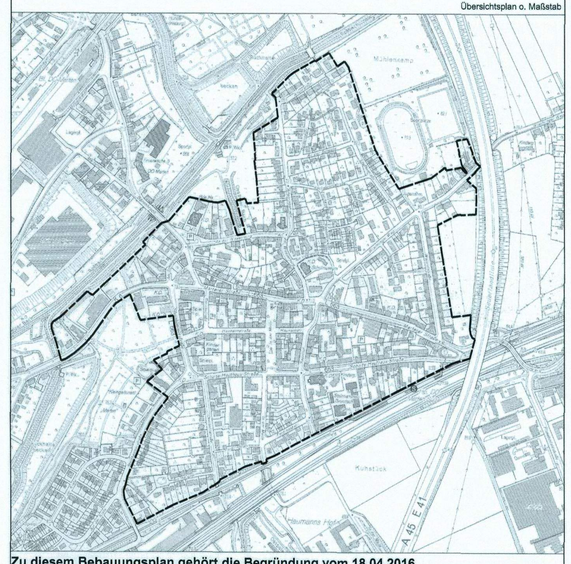
Planbereichsgrenze
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 05/2016 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Dortmund, den 21.06.2016 Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- u. Katasteramt Leiter des Katasteramtes	Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund und die Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen haben am 22.07.2015 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV.NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Lü 180 – Ortszentrum Marten – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB auszustellen. Dortmund, den 18.07.16 Oberbürgermeister Ratsmitglied
Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 23.09.2015 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2004 (BGBl., S. 2414 / FNA 213-1) und i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV.NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Lü 180 – Ortszentrum Marten – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und somit die Dringlichkeitsentscheidung vom 22.07.2015 zu genehmigen. Dortmund, den 18.07.16 Oberbürgermeister Ratsmitglied	Der Rat der Stadt hat am 18.02.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 / FNA 213-1) beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Lü 180 – Ortszentrum Marten – mit dem Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung). Dortmund, den 18.07.16 Oberbürgermeister Ratsmitglied
Der Entwurf des Bebauungsplanes Lü 180 – Ortszentrum Marten – hat mit dem Entwurf der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 / FNA 213-1) auf die Dauer eines Monats vom 14.03.2016 bis 14.04.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung. Dortmund, den 25.07.2016 Bereichsleiter	Der Rat der Stadt hat am 07.09.2016 den im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellten Bebauungsplan Lü 180 – Ortszentrum Marten – nach § 10 Abs. 1 und § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 / FNA 213-1) und i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV.NRW 2023) als Satzung beschlossen. Dortmund, den 18.07.16 Oberbürgermeister Ratsmitglied
Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan Lü 180 – Ortszentrum Marten – mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 07.07.16 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind. Dortmund, den 18.07.16 Oberbürgermeister	Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt Nr. 29 vom 22.07.2016 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Lü 180 – Ortszentrum Marten – als Satzung in Kraft getreten. Dortmund, den 25.07.2016 Bereichsleiter

Bebauungsplan Lü 180
- Ortszentrum Marten -

	Maßstab	Abteilung	Datum
Geltungsbereichsgrenze	1 : 2000	61/4	

Übersichtsplan o. Maßstab



Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 18.04.2016.

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt